

Grundsätzliches

- Die Erziehungsberatung (EB) stellt Antrag gemäss den gesetzlichen Grundlagen.
- Gestützt auf die Zuweisungskompetenz Art. 11 Abs. 1b BMV verfügt die Schulleitung besondere Massnahmen und überprüft diese regelmässig.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für Dauer, Abschluss oder Weiterführung einer verfügten Massnahme.
- Falls die Schulleitung vor einer Verfügung in eigener Kompetenz (ohne Antrag EB) oder im Rahmen ihrer Überprüfung eine fachliche Beurteilung braucht, setzt sie sich rechtzeitig mit der Erziehungsberatung in Verbindung.

Ablauf



Auftrag der SL an die EB vor einer Verfügung in eigener Kompetenz oder im Rahmen der Überprüfung einer verfügten Massnahme

Mit dem Auftrag stellt die SL der EB die nötigen Informationen (Verlauf, aktuelle Situation, Bericht der LP, etc.) zur Verfügung



EB bearbeitet die Fragestellung



EB erstattet der SL Bericht und stellt Antrag



SL beschliesst den Abschluss der Massnahme, verfügt eine neue oder führt die bestehende Massnahme weiter

Verantwortlichkeiten

Besondere Massnahme

2-jährige Einschulung EK/RK

	Antrag	Grundlage	Anmeldung
Beginn	ja	BMV Art. 11 3d	LP
2-j. ES in RK: Weberschulung im RK-Pensum	nein		SL
Vorzeitige Rückführung EK -> Regelklasse	ja	BMV Art. 11 3d	LP

Förderung ausserordentlich Begabter

Selektion	ja	BMDV Art. 12 2b	LP
Weiterführung	ja	BMDV Art. 14	LP

Klasse zur besonderen Förderung Kbf

Zuweisung	ja	BMV	Art. 11 3d	LP
Weiterführung (Verlängerung)	nein			SL
Abschluss	nein			SL
Rückführung Kbf -> Regelklasse	ja	BMV	Art. 11 3d	LP

Individuelle Lernziele ILZ in mehr als zwei Fächern

Beginn	ja	BMV	Art. 11 1b	LP
Aufhebung von ILZ:	nein			SL
Weiterführung (Verlängerung) von ILZ:	nein			SL
Erweiterung von ILZ: (z.B. von 3 auf 4 ILZ)	ja	BMV	Art. 11 1b	LP
Reduktion und erneute Erweiterung (z.B. Reduktion auf 2, später wieder 3)	ja	BMV	Art. 11 1b	LP

Dispensation von einem Fach

Beginn	ja	DVAD	Art. 4d	LP
Aufhebung	nein			SL
Weiterführung	nein			SL

SPU leichte Lern- und Entwicklungsauffälligkeit (SPU-A)

Beginn	nein	BMV	Art. 11 2c	SL
Weiterführung innerhalb 4 Semestern	nein			SL

SPU schwere Lern- und Entwicklungsstörung (SPU-S)

Beginn	ja	BMV	Art. 11 3c	LP
Weiterführung	nein			SL
Abschluss	nein			SL
anderer SPU neu	ja	BMV	Art. 11 3c	LP
erneuter SPU nach Abschluss	ja	BMV	Art. 11 3c	LP

Flexible Durchlaufzeit

Späterer Übertritt Primarstufe	nein	VSG	Art. 25 1	SL
Früherer Übertritt Primarstufe	nein	VSG	Art. 25 1	SL
Wiederholung eines Schuljahres	nein	VSG	Art. 25 1	SL
Überspringen eines Schuljahres	nein	VSG	Art. 25 1	SL
Zusätzliches Schuljahr	nein	VSG	Art. 25 1	SL
Ablehnung zusätzliches Schuljahr	nein	VSG	Art. 24 2	SL
	Verfügung SK			
Vorzeitige Schulentlassung	nein	VSG	Art. 24.1	SL
	Verfügung SK			